

# **Satzung des Fördervereins für das DDR-Museum Mühltroff**

## **§ 1**

### **Name , Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für das DDR-Museum Mühltroff“ und hat den Sitz in Mühltroff.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle, ideelle und praktische Unterstützung des DDR-Museums in 07919 Mühltroff.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln und Gegenständen aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung ist ehrenhalber.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks in § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jeder volljährige natürliche oder juristische Person werden, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern und zu Unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird die Aufnahme abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliedsversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Auflösen des Vereins.
- (5) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann, durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung, die Mitgliederversammlung angerufen werden. Wird der Vereinsausschluss durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bestätigt, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können von der Beitragsordnung festgelegt werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 6 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - } der Vorstand
  - } die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- } dem 1. Vorsitzenden
  - } dem 2. Vorsitzenden
  - } dem Schatzmeister
  - } dem Schriftführer
  - } und 3 weiteren Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandesmitgliedes einberufen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- } die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - } die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplanes, Erstellung des Jahresberichtes
  - } Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitglieder
- (8) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- } Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - } Genehmigung der Jahresrechnung und des Vorstandes
  - } Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - } Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - } Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - } Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

Auch über sonstige Punkte der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Für Wahlen gilt Folgendes:
- Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchste Stimmzahlen erreicht haben.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die von ihr gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das den formalen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.